



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Kommunale Spitzenverbände in Bayern

Freie Wohlfahrtspflege Bayern

ausschließlich per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

II5/0021.06/935

30.10.2015

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen)
Verbändeanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Staatsregierung (StRGeschO) den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze, die zum Zwecke der bundes- und landesweiten Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen erlassen werden soll.

Die Zugangszahlen bei den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (uM) in Bayern steigen seit Jahren an (2011 ca. 390, 2012 ca. 550, 2013 ca. 575, 2014 3.415, 2015 voraussichtlich ca. 15.000). Ende September 2015 waren bereits rd. 14.000 uM (einschließlich junger Volljähriger) im System der Jugendhilfe in Bayern untergebracht (im September 2014 waren dies noch rd. 3.500). Schätzungsweise wird derzeit etwa die Hälfte aller nach Deutschland eingereisten uM von bayerischen Kommunen versorgt und betreut. Die Hauptlast konzentriert sich damit derzeit auf die wenigen an den Hauptzugangsrouen

// **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

liegenden Kommunen, deren Belastbarkeit bereits weit überschritten ist. Nur mittels landesinterner Verteilung ist es bislang gelungen, den gewaltigen Zugang ausreichend zu bewältigen. Zur Sicherstellung des Wohls der uM und zur Entlastung der Hauptaufgriffsorte erfolgt seit dem Ministerratsbeschluss vom 09.09.2014 in Bayern eine landesinterne Verteilung.

Durch die immensen Zugangszahlen sind allerdings auch bayernweit die Kapazitäten zur Aufnahme von uM restlos ausgeschöpft. Eine gerechte Verteilung der uM auf alle Länder ist zur Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung aller neu einreisender uM dringender denn je. Wenn Bayern künftig nur noch uM entsprechend dem Königsteiner Schlüssel aufnehmen muss, werden alle mit der Versorgung von uM befassten Systeme (Gesundheitsbereich, Schule etc.) nachhaltig entlastet.

An dieser Stelle ein besonderer Dank an alle öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe sowie an die Regierungen für die aktive Unterstützung der landesinternen Verteilung und der Sicherstellung einer bayernweiten Versorgungsstruktur!

Zur Bewältigung des derzeitigen Massenflüchtlingszugangs und insbesondere einer ausreichenden Versorgung für alle neu einreisenden uM wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beschleunigt durchgeführt. Am 15.10.2015 hat der Bundestag das Gesetz beschlossen, am 16.10.2015 folgte die Zustimmung im Bundesrat. Das Gesetz tritt bereits am 01.11.2015 in Kraft.

Die Umsetzung des Verfahrens zur Verteilung der uM erfordert eine landesgesetzliche Regelung (§ 42b Abs. 8 Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII). Zur Umsetzung des Gesetzes sind eine bayerische Landesstelle einzurichten und Konkretisierungen in Bezug auf die Verteilung festzulegen. Die notwendigen Festlegungen hierzu erfolgen mit der beiliegenden Verordnung.

Die Zuständigkeit für die Verteilung der uM wird dem Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) zugewiesen. Dieser verfügt bereits über praktische Erfahrungen mit der

Verteilung von uM, indem er im Rahmen des bisherigen landesinternen Verteilungsverfahrens die Freigabe zur Verteilung in den Regierungsbezirk des Aufnahmejugendamts erteilt. Die Einrichtung der Landesstelle ist in Kooperation und mit Unterstützung des StMAS bereits beim LABEA erfolgt. Die in der Verordnung geregelten Konkretisierungen zum Verteilungsmodus basieren auf dem bereits bewährten landesinternen Verteilungsverfahren. Die Kostenerstattung für die Versorgung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen ist nicht Gegenstand der Verordnung.

Die für die Verordnung erforderliche Verordnungsermächtigung (Art. 65 Abs. 1 AGSG) hat der Bayerische Landtag am 28.10.2015 in zweiter Lesung bereits beschlossen. Aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlage soll die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Sozialgesetze erlassen werden und rückwirkend zum 01.11.2015 in Kraft treten.

Wegen der Dringlichkeit der Umsetzung der bundesweiten Verteilung von uM (ursprünglich geplantes Inkrafttreten zum 01.01.2016, nunmehr 01.11.2015) wird gebeten, zu dem Entwurf der Verordnung spätestens bis

Dienstag, den 10. November 2015,

Stellung zu nehmen. Falls Sie sich zum Verordnungsentwurf äußern möchten, bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme per E-Mail an referat-II5@stmas.bayern.de zu senden. Für etwaige Rückfragen stehen Frau Isabella Gold oder Herr Dr. Markus Reipen (Tel. 1261-1312/1189) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Josef Ziller

Ministerialdirigent